

Mitteilungen

INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin	1510
Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	1513
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin	1515

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121/2023), hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereiches Physik der Freien Universität Berlin am 10. Mai 2023 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Physik (FU-Mitteilungen 34/2013 vom 2. September 2013) erlassen:*

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 wird um die Sätze 5 und 6 ergänzt:

⁵Sitzungen des Promotionsausschusses finden in der Regel in Präsenz statt, können aber in Ausnahmefällen auch unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. ⁶Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet der oder die Vorsitzende nach billigem Ermessen.

2. § 2 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Er unterrichtet den Fachbereichsrat auf Nachfrage von seinen Entscheidungen.

3. § 3 Abs. 4 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

²Gehört der Abschluss nicht zu den generell von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland geregelten Äquivalenzen, kann von dort eine Stellungnahme eingeholt werden. ³Für den Fall, dass keine Klassifizierung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft der Promotionsausschuss die Gleichwertigkeit.

4. § 3 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

³Der Promotionsausschuss entscheidet, ob im Einzelfall gemäß Abs. 2 oder 3 zu verfahren ist.

5. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird ersetzt durch die neuen Sätze 1 bis 3:

¹Anträge auf Zulassung zur Promotion sind zu Beginn der Aufnahme der zum Dissertationsvorhaben gehörenden Arbeiten, jedoch spätestens zwei Jahre vor

der Dissertationseinreichung zu stellen. ²Ausnahmen können im Einzelfall vom Promotionsausschuss genehmigt werden. ³Anträge sind mit folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

6. § 4 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

a) Zeugnisse, Urkunden, Leistungsübersichten und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,

7. § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) erhalten folgende Fassung:

c) eine Erklärung, dass zur selben oder einer ähnlichen Thematik weder ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich durchgeführt wurde oder wird noch eine Dissertation an einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich vorgelegt wurde,

d) eine Erklärung, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowohl die geltende Promotionsordnung als auch die geltende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (GWP-Satzung) der Freien Universität Berlin bekannt sind.

8a § 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Der Zulassungsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit gemäß § 1 Abs. 2 abgelehnt werden.

8b § 4 wird um einen Abs. 5 ergänzt:

¹Das Datum der Zulassung gilt als Beginn der Promotion.

9. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Doktorandinnen und Doktoranden müssen bis zum Zeitpunkt der Dissertationseinreichung durchgehend (über ein Beschäftigungsverhältnis und/oder Immatrikulation) in einem Mitgliedschaftsverhältnis zur Freien Universität stehen. ²Das Mitgliedschaftsverhältnis ist erstmalig innerhalb von drei Monaten nach Zulassung (Datum des Zulassungsbescheides) im Promotionsbüro nachzuweisen.

10. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Wird das Mitgliedschaftsverhältnis zur Freien Universität nicht in der in Abs. 1 genannten Frist nachgewiesen, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren.

11. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Betreuerinnen oder Betreuer einer Dissertation sind im Regelfall hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer des Fachbereichs Physik.

12. § 6 Abs. 3 wird um Satz 3 ergänzt:

³In diesen Fällen muss die Doktorandin oder der Doktorand im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bestätigung einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder eines hauptberuflichen Hochschullehrers des Fachbereichs Physik hinsichtlich der Übernahme des zweiten Gutachtens vorlegen.

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 11. September 2023 bestätigt worden.

13. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

¹Abweichend von Abs. 2 können auch nebenberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs Physik, Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren gemäß § 113 Abs. 1 BerIHG sowie in begründeten Fällen auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die nicht dem Fachbereich Physik und der Freien Universität angehören, als Betreuerinnen oder Betreuer und Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden. ²In diesen Fällen muss die Doktorandin oder der Doktorand im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bestätigung einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder eines hauptberuflichen Hochschullehrers des Fachbereichs Physik hinsichtlich der Übernahme des zweiten Gutachtens vorlegen. ³Externe Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb des Landes Berlin liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der persönliche Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sichergestellt ist.

14. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

¹Die Betreuerin oder der Betreuer schließt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab. ²Mit ihrem Abschluss verpflichtet diese oder dieser sich gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens zunächst für die Dauer der Regelbearbeitungszeit. ³Neben der Betreuerin oder dem Betreuer wird in der Betreuungsvereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer benannt. ⁴Über einen über die Regelbearbeitungszeit hinausgehenden Betreuungszeitraum entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer. ⁵Sehen sich die Betreuerin oder der Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. ⁶Der Promotionsausschuss entscheidet in diesen Fällen binnen sechs Monaten über die Fortsetzung oder Beendigung des Verfahrens nach billigem Ermessen; hierbei sind Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden hinsichtlich einer neuen Betreuerin oder eines neuen Betreuers zu berücksichtigen. ⁷In Fällen der Beendigung erlischt die Zulassung zur Promotion. ⁸Ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers ist nur mit Zustimmung des Promotionsausschusses zulässig.

15. § 7 Abs. 2 Buchst. b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

³Die Doktorandin oder der Doktorand muss jeweils Erstautorin oder Erstautor sein; bei geteilter Erstautorenschaft erfolgt eine anteilige Anrechnung.

16. § 7 Abs. 5 Satz 3 wird gestrichen.

17. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

¹Die Dissertation ist in Form eines gedruckten Exemplars und inhaltlich identisch zur gedruckten Form in elektronischer Form einzureichen. ²Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind als Sonderdrucke ebenso in Form eines gedruckten Exemplars und inhaltlich identisch zur gedruckten Form in elektronischer Form mit einzureichen. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erhält vom Promotionsbüro die Dissertation sowie etwaige Sonderdrucke in elektronischer Form. ⁴Das gedruckte Exemplar der Dissertation sowie etwaige Sonderdrucke in gedruckter Form verbleiben beim Fachbereich und werden archiviert. ⁵Auf Wunsch sind jeder Gutachterin oder jedem Gutachter von der Doktorandin oder dem Doktoranden ein identisches gedrucktes Exemplar der Dissertation bzw. von Sonderdrucken zur Verfügung zu stellen. ⁶Die Dissertation darf einer elektronischen Plagiatsprüfung und einer Prüfung auf unerlaubte automatisierte Textgenerierung unterzogen werden; der Datenschutz ist hierbei zu gewährleisten.

18. § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 werden neu eingefügt, wodurch sich die Nummerierung der dann folgenden Sätze um jeweils zwei erhöht:

³Bei Fristüberschreitung werden die Gutachterinnen und Gutachter mit Fristsetzung in der Regel zweimal ermahnt. ⁴Wenn nach Ablauf der zweiten Frist weder das Gutachten noch eine entsprechende Begründung vorliegt, kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen.

19. § 8 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Weichen die Bewertungsvorschläge in den Gutachten insoweit voneinander ab, als je eine Ablehnung und eine Annahme vorgeschlagen wird, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter.

20. § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, von denen mindestens zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs sein müssen, und einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter des Fachbereichs als stimmberechtigten Mitgliedern sowie einer Doktorandin oder einem Doktoranden des Fachbereichs mit beratender Stimme.

21. In § 9 Abs. 4 werden neue Sätze 2 und 3 hinzugefügt:

²Die Sitzungen der Promotionskommission finden in der Regel in Präsenz statt, können aber in Ausnahmefällen auch unter Beachtung datenschutz-

rechtlicher Vorgaben im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. ³Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet der oder die Vorsitzende nach billigem Ermessen.

22. § 10 Abs. 1 wird um die neuen Sätze 2 bis 4 ergänzt und die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und 6:

²Im Fall der Rückgabe zwecks Überarbeitung fordert die Promotionskommission die Doktorandin oder den Doktoranden unter Zurverfügungstellung der Überarbeitungshinweise zur einmaligen Nachbesserung und Neueinreichung auf. ³In der Regel wird hierfür eine dreimonatige Frist gewährt, eine Verlängerung kann beim Promotionsausschuss beantragt werden. ⁴Bei der Neueinreichung ist die korrigierte Endversion in Form eines gedruckten Exemplars sowie in elektronischer Form und zusätzlich die korrigierte Dissertation in elektronischer Form, in der alle erfolgten Änderungen zur zunächst eingereichten Version kenntlich gemacht werden, einzureichen.

23. § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Die Disputation soll innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden.

24. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen und die Dissertation gegen Kritik, insbesondere die Einwände der Gutachterin oder Gutachter, zu verteidigen. ²Die Disputation findet in deutscher oder in englischer Sprache statt. ³Disputationen finden im Regelfall in Präsenz am Fachbereich Physik der Freien Universität Berlin sowie in begründeten Einzelfällen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung statt. ⁴Der Promotionsausschuss legt die Details erlaubter Disputationsformate, die auch Mischformen zwischen den beiden genannten Formaten beinhalten dürfen, fest. ⁵Disputationen in von der Präsenzform abweichenden Formaten bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Promotionskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden; kommt keine Einigung zu Stande, legt der Promotionsausschuss durch Beschluss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden das Format der Disputation fest. ⁶Die Disputation ist öffentlich, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht. ⁷Alle Mitglieder der Promotionskommission haben an der Disputation teilzunehmen.

25. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Dies ist geschehen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zusätzlich zu dem nach § 7 Abs. 6 erforder-

lichen einem Druckexemplar und der elektronischen Version unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) eine elektronische Version, deren Datenformat abzustimmen ist, sowie zwei Ausdrücke oder
- b) drei Originalexemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird

³Im Fall von Buchst. a überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Freien Universität Berlin das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ⁴Im Fall von Buchst. b muss die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein.

26. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

27. § 19 erhält folgende Fassung:

¹Wenn nach Ablauf der Regelbearbeitungszeit kein Antrag auf Verlängerung vorliegt, kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers sowie nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. ²Die Doktorandin oder der Doktorand wird, wenn sie oder er als Studierende oder Studierender zur Promotion immatrikuliert wurde, exmatrikuliert. ³Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

28. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

¹Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung zum Promotionsverfahren zugelassen sind, können das Promotionsverfahren nach der bisherigen Ordnung abschließen, sofern sie binnen eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung, spätestens aber mit dem Einreichen der Dissertation, beim Fachbereich (Promotionsbüro) einen Antrag auf Verbleib in der bisherigen Ordnung stellen. ²Für alle anderen Verfahren findet ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens diese Ordnung Anwendung. ³Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass in § 6 Abs. 6 die neuen Sätze 2 und 3 nur für neue Zulassungen gelten. ⁴§ 7 Abs. 6 und § 11 Abs. 1 dieser Ordnung gelten auch für alle noch nicht abgeschlossenen Verfahren nach der bisher geltenden Ordnung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.